

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung einer Straße gemäß § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Der Gemeinderat Efringen-Kirchen hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2024 beschlossen, die Flurstücknummer 5753 „Schützenweg“, Gemarkung Efringen gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) zur öffentlichen Straße, ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Einstufung der Straße erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) als sonstige Straße (Gemeindestraße).

Der Geltungsbereich dieser Widmung ist aus dem Lageplan ersichtlich:



Die Widmung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Efringen-Kirchen, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen, eingelegt werden.

Efringen-Kirchen, 05. Februar 2024

Carolin Holz Müller
Bürgermeisterin